

Satzung

Gesellschaft der Freunde der Stiftung Haus der Kunst München e.V.

in der Fassung vom 20. Oktober 2014

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Stiftung Haus der Kunst München e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und von kulturellen Veranstaltungen insbesondere im oder im Zusammenhang mit dem Haus der Kunst.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch ideelles und materielles Engagement für
 - a) Ausstellungen und Veranstaltungen im Haus der Kunst;
 - b) wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Kunst;
 - c) Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Kunst für Erwachsene und Kinder;
 - d) kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Forschungsarbeiten;
und
 - e) Projekte von Künstlern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dies beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beide haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten bestimmen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann dabei nach Gruppenmerkmalen differenzieren, um beispielsweise Mitgliedern, die dem Kreis von Junioren angehören, entgegenzukommen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen
 - a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt; oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand; und
- c) das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als richtig adressiert, wenn sie an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift erfolgt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands und, wenn ein solches ausnahmsweise nicht anwesend ist, von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann der Vorstand die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Wahl des Vorstands;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) den Beschluss über den Haushaltsplan und seine unterjährige Änderung; der Haushaltsplan hat Angaben zu enthalten zu den Ausgaben, die getätigt werden dürfen, zu den Mitteln (z.B. Beiträge, Spenden, Zinserträge und/oder Vermögensstock), die für diese Ausgaben verwendet werden dürfen, sowie zum Vermögen;
 - e) die Entscheidung über die Anlagerichtlinien für den Vermögensstock;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Festsetzung eines von § 9 Nr. 10 b) abweichenden Schwellenwerts für nicht durch den Haushaltsplan gedeckte Ausgaben;
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer sowie des Wirtschaftsprüfers;
 - i) die Änderung der Satzung; und
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
6. Jedes anwesende geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zeitnah in Textform übersandt und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung

vorgelegt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich können ein Mitglied des Vorstands für besondere Aufgaben und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden. Das Mitglied für besondere Aufgaben und das weitere Vorstandsmitglied können für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe gemäß Nr. 1, soweit sie nicht nach Nr. 1 oder Nr. 7 kooptiert werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl einer Person in den Vorstand ist zulässig.
4. Der Vorstand soll die Mitglieder des Vereins rechtzeitig vor der Neuwahl des Vorstands dazu auffordern, Kandidaten zu benennen. Auch der Vorstand selbst hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat der Einladung eine Liste mit den bis zum Zeitpunkt der Versendung benannten Kandidaten beizufügen. Das Recht, in der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen, bleibt unberührt.
5. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens ein Jahr Mitglied sind, sowie Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und/oder mit Beendigung der Organstellung oder der aktiven Mitarbeit bei der juristischen Person, die Mitglied ist, endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.
6. Die Wahl erfolgt geheim und als Einzelwahl, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes festlegt. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt. Treten mehrere Kandidaten für eine Position an und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt, der für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands im Amt bleibt. Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, dass die Wahl eines neuen Vorsitzenden erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands ein Mitglied des Vereins als Nachfolger kooptieren.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels vergleichbarer Übertragungsmöglichkeiten abgehalten werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren oder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand soll sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Haushaltsplans;
 - b) Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans; nicht durch den Haushaltsplan gedeckte Ausgaben darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder Änderung des Haushaltsplans bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 50.000 pro Kalenderjahr tätigen; soweit den nicht im Haushaltsplan genehmigten zusätzlichen Ausgaben entsprechende gesicherte Einnahmen gegenüber stehen, gilt der vorgenannte Schwellenwert nicht; der Schwellenwert kann von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss abweichend vom Vorstehenden festgesetzt werden;
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Bildung von Ausschüssen nach § 12 der Satzung; und
 - g) Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Stiftung Haus der Kunst GmbH.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich durch finanziellen oder entsprechenden sonstigen Einsatz besonders um die Zwecke des Vereins verdient machen, jeweils für eine individuelle Amtszeit von 3 Jahren in das Kuratorium berufen. Eine wiederholte Berufung und eine Abberufung aus wichtigem Grund während der Amtszeit sind möglich.
2. Der Direktor der Stiftung Haus der Kunst München gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ist stets Mitglied des Kuratoriums.

3. Das Kuratorium kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte für eine Amtszeit von maximal 3 Jahren einen Vorsitzenden wählen.
4. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.
5. Das Kuratorium tritt nach Bedarf und mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden oder, wenn ein solcher nicht gewählt ist, des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

IV. CLUB HAUS DER KUNST, MITGLIEDERAUSSCHÜSSE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Club Haus der Kunst

1. Im Rahmen des Vereins wird ein „Club Haus der Kunst“ gebildet. Zweck dieses Clubs ist es, durch besondere Aktivitäten vor allem auch jüngere Personen, die sich noch nicht zu einer Mitgliedschaft im Verein entschließen möchten, für die Ziele des Vereins zu gewinnen.
2. Die Aufnahmebedingungen für den Club und der Rahmen, in dem der Club tätig werden soll, werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Mitgliederausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit in Bezug auf bestimmte Projekte unterstützen oder beraten und in die er folgende natürliche Personen berufen kann:
 - a) Mitglieder oder
 - b) Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter juristischer Personen, die Mitglieder sind.
2. Die Tätigkeit in Mitgliederausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 13 Mittelverwendung, Heimfall

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Haus der Kunst München, Prinzregentenstraße 1, zu, das es im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 20. Oktober 2014